

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelung

1. ¹In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 19.02.2021, an den genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Die Anlage 1 ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 2 und 3 der Landesverordnung. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

II. Weitere Bestimmungen

1. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 20.02.2021 bis einschließlich Sonntag, den 28.02.2021. ²Eine Verlängerung ist möglich.
2. ¹Die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, vom 13.02.2021 wird mit Ablauf des 19.02.2021 aufgehoben.

3. ¹Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

¹Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

²Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

³Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

⁴Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

⁵Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

⁶Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind.

⁷Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. ⁸ Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.⁹ Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

¹⁰Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holsteine der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Schleswig-Flensburg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

¹¹Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg sicherzustellen.

¹²Vorliegend ergibt sich die Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme bereits aus § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

¹³Danach gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.

¹⁴Die konkreten Bereiche werden durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde festgelegt, die auch eine zeitliche Einschränkung vorsehen kann.

¹⁵Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten.¹⁶ Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.¹⁷ Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen.¹⁸ Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren.¹⁹ Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

²⁰Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.²¹ In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-

Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.²² Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.²³ Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen trägt zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung bei.²⁴ Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann.

²⁵Die in der Allgemeinverfügung ausgezeichneten Bereiche weisen zum einen eine Aneinanderreihung von Geschäften auf, zum anderen eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum.²⁶ Zwar sind diese Einrichtungen derzeit zumeist geschlossen, jedoch sind gerade im Einzelhandel und in der Gastronomie Abholungen von bestellter Ware zulässig.²⁷ Diese Abholung darf jedoch nur verbunden mit Einzelungsmaßnahmen erfolgen, d.h., die Kunden betreten das Geschäft nur einzeln, oder die Ware wird vor dem Geschäft übergeben.²⁸ Dies führt jedoch dazu, dass gerade die öffentlichen Bereiche vor dem Geschäft verstärkt frequentiert werden, sei es durch wartende Kunden, sei es als Platz der Warenübergabe, ggf. auch verbunden mit Vollständigkeitskontrolle und Bezahlung.²⁹ Ergänzt wird diese Situation mit einer Beschränkung der verfügbaren Fläche durch Werbeplakate, Fahrradständer und ähnlichem.

³⁰ In der Folge ist es in den Bereichen zumindest während des Tages sehr häufig nicht möglich, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand einzuhalten, so dass weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind, wie vorliegend die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

³¹Ausnahmen von der Trageverpflichtung werden im § 2a Abs. 2 der Landesverordnung ausgeführt.³² Danach besteht eine Trageverpflichtung nicht beim Fahrradfahren, bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

³³Da die Anzahl der Besucher nach Schließung der Geschäfte regelmäßig sinkt, war es geboten, die Vorgabe grundsätzlich auf die üblichen Geschäftszeiten zu begrenzen und Sonn- und Feiertage von dem Gebot auszunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

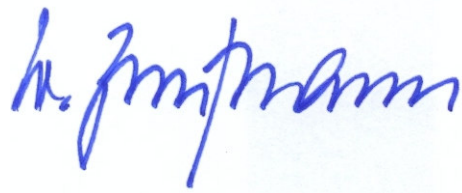
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 19.02.2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.02.2021 zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

In den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr; hiervon abweichende Zeiten sind jeweils nachstehend aufgeführt:

Gemeinde/Stadt	Bezeichnung/Beschreibung
Gesamtes Kreisgebiet	Sämtliche Bahnhöfe und Bahnsteige, von 0-24 Uhr
Stadt Schleswig	Gesamte Fußgängerzone/Ladenstraße Mönchenbrückstraße Kornmarkt Stadtweg bis Poststraße Capitolplatz Bereich Hafen Am Hafen – Hafengelände ZOB Gelände Gesamtes ZOB Gelände Holm Süderholmstraße Norderholmstraße Fuß am Holm Wiesengang Am St. Johanniskloster
Stadt Kappeln	Bereich Fußgängerzone/ Ladenstraße (werktags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Schmiedestraße Dehnhof Poststraße Fährberg Kehrwieder Jöns-Hof-Passage Querstraße Mühlenstraße
Stadt Glücksburg	Schinderdam , Gesamter Parkplatz und Eingangsbereiche Läden/ Rathaus werktags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Handewitt	Wiesharder Markt – rot gepflasterter Fußgängerbereich zwischen Wiesharder Markt 3 (Edeka) und Wiesharder Markt 13 (Rossmann) Scandinavian-Park 13 – rot gepflasterter Bereich vor dem Haupteingang des Grenzhandelsmarktes „Scandinavian-Park“
Gemeinde Kropp	Industriestraße 1 (Außenbereich des Einkaufsgeländes) werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Schulstraße, ZOB, Gelände vor der Schule, Stichstraße zur Geestlandhalle (Zufahrt zum DRK-Kindergarten) Verbindungsweg zwischen Am Markt und Schulstraße, Mo-Fr. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Gemeinde Sörup	Bereich des Bahnhofsvorplatzes
Gemeinde Süderbarup	werktags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr Bahnhofstraße 15 (ZOB) Verlauf der Bundesstraße 201 von der Schleswiger Str. 3-5 bis zur Kreuzung Kappeler Straße/Königstraße (Ortskern)